

# **Satzung der Karnevalsgesellschaft Fidele Böschjonge Bärbroich 1928 e. V.**

Stand September 2021

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

**„Karnevalsgesellschaft Fidele Böschjonge Bärbroich 1928 e. V.“**

Der Verein wurde 1928 gegründet.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist vom 01.04. bis 31.03. des Folgejahres.
4. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
  - a) die Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals.
  - b) die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht bzgl. § 2 Buchstabe a.) durch:  
Öffentliche Veranstaltungen zur Repräsentation traditionsgebundener Karnevalsbräuche; durch die Teilnahme an traditionellen Festumzügen und Festen; die Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben zur Stärkung der Kenntnisse über geschichtliche Tradition im heimatlichen Brauchtum.
4. Bzgl. § 2 Buchstabe b.) wird der Vereinszweck verwirklicht durch:  
Die Bildung einer Tanzsportabteilung zur Pflege, Förderung und Ausübung des Tanzsportes durch die Teilnahme an Tanzveranstaltungen und Wettbewerben sowie Garde- und Showtanzvorführungen.

Die Tanzsportabteilung führt den Namen des Vereins gem. § 1 Ziff. 1 mit dem Zusatz **„Tanzsportabteilung Wibbelstätzje“** kurz:

**„TSA Wibbelstätzje“**

Die Tanzsportabteilung kann die Mitgliedschaft beantragen im:

- a) Garde und Schautanzsportverband NRW e.V.
- b) Deutschen Verband für Garde und Schautanzsport e.V.
- c) Deutscher Tanzsportverband e.V. in DSB
- d) Landessportbund NRW

Der Verein erkennt die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO) §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Die Mitglieder der Organe, Gliederungen und Ausschüsse des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden notwendigen Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Nachweis ist über entsprechende Einzelbelege zu führen und zeitnah geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

### **§ 4 Gliederung der Mitgliedschaft**

Mitglieder der Gesellschaft sind:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Senatsmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Ehrensenatoren
- e) Jugendmitglieder
- f) Mitglieder der „Tanzsportabteilung Wibbelstätzje“

Zum Ehrenmitglied kann ein aktives Mitglied ernannt werden, das sich um das Wohl der Gesellschaft außerordentliche Verdienste erworben hat oder aber aus Alters- oder Gesundheitsgründen die Verpflichtungen gem. § 6 Ziff. 2 nicht mehr erfüllen kann. Dies ist regelmäßig nach einer mindestens 50- jährigen ununterbrochener Mitgliedschaft der Fall.

Zum Ehrensponsor kann eine Person ernannt werden, der sich um das Wohl der Gesellschaft oder der Pflege des heimatlichen Brauchtums außerordentliche Verdienste erworben hat.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrensponsor entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in die Gesellschaft bzw. den Eintritt in die „Tanzsportabteilung“.
2. Über den schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrag in die Gesellschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Die Aufnahme erfolgt einstweilen nur vorläufig für 1 Jahr (Probejahr) und wird – sofern von keiner Seite zum Ablauf des Probejahres ein Widerruf erfolgt – dauerhaft.  
Wird die Mitgliedschaft nur in der „Tanzsportabteilung“ beantragt, so entscheidet der Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.
3. Mitglied gem. § 4 a) bzw. b) kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Mitglied gem. § 4 e) kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.  
Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Jugendmitglied automatisch Mitglied gem. § 4 a) sofern es nicht Mitglied gem. § 4 f) ist.
5. Mitglied gem. § 4 f) kann jede natürliche Person ohne Altersbeschränkung werden. Die Mitgliedschaft gem. § 4 f) umfasst nur die Mitgliedschaft in der „Tanzsportabteilung“ der Gesellschaft.  
Diese gliedern sich in aktive (Tänzer/innen) und inaktive Mitglieder.  
Zum Erwerb der Mitgliedschaft für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
6. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung. Dies gilt auch für einen Widerruf der Mitgliedschaft zum Ablauf des Probejahres (§ 5 Ziff. 2.).

## **§ 6 Pflichten und Rechte eines Mitgliedes**

1. Alle Mitglieder sind zur Ehrlichkeit und Kameradschaftlichkeit innerhalb der Gesellschaft verpflichtet. Sie haben sich für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben (§ 2) einzusetzen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten.
2. Die aktiven Mitglieder (§ 4 a) sind grundsätzlich verpflichtet, möglichst an jeglichen Veranstaltungen der Gesellschaft/Gliederung aktiv teilzunehmen. Dies umfasst auch die aktive Mitwirkung bei der Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen sowie die Pflege und Unterhaltung des Inventars und der Gerätschaften der Gesellschaft.
3. Die Senatsmitglieder (§ 4 b) sind grundsätzlich von den in Ziff.2 beschriebenen Pflichten entbunden und unterliegen keiner zeitlichen Verpflichtung. Die Senatsmitglieder (Senatoren) unterstützen die Gesellschaft im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks (§ 2) in ideeller und materieller Weise. Darüber hinaus steht es den Senatsmitgliedern frei, sich aktiv am Gesellschaftsleben zu beteiligen. Der Vorstand wird die ihm herangetragenen Anliegen und Aktivitäten der Senatsmitglieder, soweit sie dem Wohle des Vereins dienen, unterstützen und berücksichtigen.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Höhe der Beiträge für die Mitglieder richten sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.  
Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Die Beiträge sind am 01.04. eines jeden Jahres fällig. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft ist kündbar 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.  
Das Mitglied bleibt zur Zahlung von fälligen, noch nicht eingezogenen rückständigen Beiträgen für das Geschäftsjahr verpflichtet. Eine, auch anteilige, Erstattung für das Geschäftsjahr des Austritts bereits gezahlten Beträge erfolgt nicht. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch an das Vereinsvermögen.
2. durch Ausschluss gem. § 9 der Satzung.
3. durch Vorstandsbeschluss, wenn trotz dreimaliger Mahnung der Jahresbeitrag im Rückstand ist und wenn deswegen unter angemessener Fristsetzung gemahnt und innerhalb der Frist nicht gezahlt wurde.
4. Tod

## **§ 9 Ausschluss aus der Gesellschaft**

Der Ausschluss aus der Gesellschaft kann erfolgen, wenn schuldhaft gröblich gegen die Interessen oder das Ansehen der Gesellschaft verstoßen wird.

Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages durch Beschluss des Ehrenrates, der nach mündlicher Verhandlung ergeht.

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Gesellschaft. Zur Verhandlung ist das angeschuldigte Mitglied unter Beifügung des begründeten Antrages oder einer Abschrift desselben zu laden.

Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Erscheint das Mitglied trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zum mündlichen Termin, so kann in seiner Abwesenheit entschieden werden.

Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden der Gesellschaft sowie einem Ehrenratsmitglied unterschrieben und dem Mitglied zuzustellen.

Sind die Verstöße erheblich und sind diese vorsätzlich erfolgt, so muss der Ausschluss ausgesprochen werden. In Fällen, die nach Berücksichtigung aller Umstände als minder schwer zu bewerten sind, kann der Ehrenrat nach freiem Ermessen statt auf Ausschluss, auf Verweis oder Ermahnung anerkennen. Ein Einspruch zur Entscheidung des Ehrenrates ist möglich. Über diesen erfolgt eine Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung.

Verstöße sind insbesondere:

- a) Handlungen gegen die Satzungen oder Beschlüsse der Gesellschaft und ihrer Organe
- b) Schädigungen des Ansehens oder der Gesellschaftsdisziplin durch entsprechendes Verhalten auf Versammlungen, Gesellschaftsveranstaltungen oder sonstigen Begebenheiten, die von der Gesellschaft veranlasst oder unterstützt wurden
- c) Ein wiederholtes Verhalten des Mitglieds innerhalb der Gesellschaft, welches zu Beschwerden anderer Mitglieder an den Vorstand führt. Die Interessen und satzungsmäßigen Ziele des Vereins müssen erheblich beeinträchtigt sein und das Mitglied muss mindestens einmal schriftlich durch den Vorstand abgemahnt worden sein unter Hinweis auf die Konsequenz weiteren Fehlverhaltens.

## **§ 10 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Ehrenrat der Gesellschaft
4. die Jugendversammlung
5. die Abteilungsversammlung der „Tanzsportabteilung Wibbelstätzje“

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder (§4 a-d). Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft, sie kann einberufen werden als
  - a) ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
  - b) außerordentliche Mitgliederversammlung

Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich bis spätestens 6 Monate nach Geschäftsjahresabschluss vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich auf dem Postweg oder mittels elektronischer Post (E-Mail) unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist wird in Gang gesetzt durch Einwurf der Postsendung in den Briefkasten oder Abgabe in einer Postfiliale oder aber im Fall der Übermittlung mittels elektronischer Post (E-Mail) mit deren Absendung.  
Sollte es auf Grund behördlicher Anordnungen nicht möglich sein, eine ordentliche Versammlung abzuhalten, so wird durch den Vorstand ein neuer Termin, der mit dieser Anordnung zu vereinbaren ist, festgesetzt. Der Vorstand muss die Absage oder Vertagung der Mitgliederversammlung aus oben genannten Gründen den Mitgliedern schriftlich inkl. entsprechender Begründung mitteilen.
3. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle vorliegen. Anträge, die später als 8 Tage vor der Mitgliederversammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Bestätigung des Jugendwartes
  - e) die Bestätigung des Abteilungsleiters der Tanzsportabteilung
  - f) die Bestätigung der Ernennung zum Ehrenpräsidenten/Ehrenvorsitzenden
  - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - h) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  - i) die Wahl des Vorstandes
  - j) die Wahl des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes und des Abteilungsleiters der Tanzsportabteilung
  - k) die Wahl des Ehrenrates
  - l) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom Ehrenrat beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 9
  - m) die Beschlussfassung über gestellte Anträge
  - n) die Wahl der Kassenprüfer

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll sowie eine Anwesenheitsliste der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

Das Protokoll muss enthalten:

- a) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Beschlussfähigkeit
- b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
- d) die zur Abstimmung gestellten Anträge
- e) die Abstimmungsergebnisse
- f) die gefassten Beschlüsse

Stimmberechtigt sind die Mitglieder gem. § 4 a) bis d)

6. Den Abstimmungen soll eine kurze Formulierung des zur Abstimmung gestellten Antrages vorausgehen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt ist.
7. Für die Zeitdauer der Neuwahl des 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung einem stimmberechtigten Mitglied, das zu diesem Zweck von der Versammlung zu wählen ist.
8. Soweit die Satzung nichts anderes besagt, genügt die relative Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.  
Bei Stimmgleichheit bei den Vorstandswahlen ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
9. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder unter der Voraussetzung, dass sie ihre Zustimmung schriftlich erklärt haben.
10. Der Versammlungsleiter der Jahreshauptversammlung ist der 1. Vorsitzende. Sollte dieser aus wichtigem Grund verhindert sein, so übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung der Versammlung.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - 1. Vorsitzende/r
  - 2. Vorsitzende/r
  - Geschäftsführer/in
  - Schatzmeister/in
  - Literat/in
  - Protokollführer/in

2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zeichnungsberechtigt ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam oder jeder von ihnen gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist. Zwingend ist die Anwesenheit der/des 1. oder 2. Vorsitzenden.
4. Erweiterter Vorstand

4.1 Der Vorstand kann um die unter § 12, Ziff. 4.2) genannten Personen erweitert werden.

4.2 Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Präsident/in
- Stellvertretende/r Präsident/in
- Stellvertretende/r Schatzmeister/in
- maximal 2 Beisitzer/innen
- Jugendwart/in
- Abteilungsleiter/in der Tanzsportabteilung

Der Abteilungsleiter der Tanzsportabteilung wird von der Abteilungsversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt über die Amtsdauer hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet während einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Es dürfen maximal zwei Vorstandsämter in Personalunion im Vorstand besetzt werden. Dies betrifft nicht die Vorstandsämter der Tanzsportabteilung. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister dürfen nicht in Personalunion gewählt werden. Der Ehrenpräsident und der Ehrenvorsitzende werden vom Vorstand der Gesellschaft ernannt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
6. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können eine Geschäftsordnung beschließen, aus der sich die nähere Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes ergibt.

### **§ 13 Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus dem Obmann und zwei Beisitzern. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes gem. § 12 sein. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.



## **§ 14 Ehrenvorsitzender und Ehrenpräsident**

Der Ehrenvorsitzende und der Ehrenpräsident sind ständiges Mitglied des Vorstandes, jedoch ohne Stimmrecht. Sie werden ehrenhalber vom Vorstand bei 2/3 Mehrheit ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 15 Pflichten des Ehrenrates**

Der Ehrenrat ist verpflichtet, alle vorgetragenen Beschwerden zu schlichten und zum Wohle der Gesellschaft zu klären. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder bei Krankenhausaufenthalt oder längerer Krankheit besucht werden.

Informationen zu Vereinsangelegenheiten kann er sich jederzeit in der Mitgliedschaft oder beim Vorstand einholen.

## **§ 16 Kassenprüfer**

Zur Überwachung der Kassenführung der Gesellschaft werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und mindestens ein Ersatzkassenprüfer gewählt, die die Kasse der Gesellschaft mindestens einmal jährlich überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des stellvertretenden Schatzmeisters.

## **§ 17 Gliederungen, Ausschüsse**

1. Für besondere Aufgabengebiete können nach Bedarf vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden, die einen fest umrissenen Auftrag erhalten.
2. Es können in der Gesellschaft Gliederungen nach Vorgabe durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand gebildet werden. Sie vertreten ihre Interessen gegenüber dem Vorstand durch einen, von der Gliederung zu wählenden, Sprecher. Die Gliederung untersteht der Weisung und Kontrolle durch den Vorstand. Sie hat zwingend den Satzungszweck, insbesondere die Einhaltung des Zweckes der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verfolgen. Mitglied in einer Gliederung kann jedes Mitglied gem. § 4 a.) bis e.) werden.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen und Ergänzungen können zu jeder Zeit beantragt werden. Sie müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Sie werden auf der Mitgliederversammlung behandelt.

Zur Annahme bedürfen sie einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 19 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins (einschließlich Tanzsportabteilung) im Alter von unter 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (§11 Nr. 1a) hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher.  
Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendwart und Jugendsprecher werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit relativer Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen § 11 Ziff. 10 und 11. Jedes außerordentliche Mitglied sowie der Jugendwart haben eine Stimme.

## **§ 20 Tanzsportabteilung „Wibbelstätzje“**

1. Die Tanzsportabteilung „Wibbelstätzje“ (nachstehend TSA genannt) ist eine sich teilweise selbstverwaltende Abteilung der Gesellschaft.

Sie ist Bestandteil der Karnevalsgesellschaft „Fidele Böschjunge Bärbroich 1928 e.V.“ und führt den Zusatz:

### **„Tanzsportabteilung Wibbelstätzje“**

2. Der Abteilungsvorstand besteht aus:
  - a) dem Abteilungsleiter
  - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
  - c) dem sportlichen Leiter
  - d) dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart

Der Abteilungsvorstand hat die Aufgabe die TSA als sich teilweise selbstverwaltende Sportabteilung, nach Maßgabe des Vereinszwecks und der Vereinsbeschlüsse zu führen und zu organisieren.

Die Verteilung der Aufgaben obliegt dem Abteilungsvorstand nach eigener Maßgabe und Bedürfnissen. Er hat die Möglichkeit Aufgaben – insbesondere im Betreuungs- und Organisationsbereich – an geeignete Abteilungsmitglieder zu übertragen. Der Abteilungsvorstand bleibt gegenüber der Gesellschaft und dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich. Insbesondere ist er zur Einhaltung der Satzung und Vereinsbeschlüsse verpflichtet.

3. Der Abteilungsleiter und der Jugendwart sind stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Vorstandes der Gesellschaft und vertreten so die Belange der TSA und der jugendlichen Mitglieder in der Gesellschaft. Sie sind zur Einhaltung der Vorstandsbeschlüsse verpflichtet.
4. Der TSA fließen folgende Mittel – nach jeweiliger Maßgabe des geschäftsführenden Vorstandes in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter zu:
  - die Mitgliedsbeiträge gem. § 4 e)
  - zweckgebundene Spenden und Zuschüsse gem. § 2 Ziff. 4 letzter Satz
  - Zuschüsse der Gesellschaft gem. Vorstandsbeschluss
  - Auftrittsgagen
  - sonstige Spenden zugunsten der TSA
  - sonstige von der TSA erzielte Einnahmen

Die TSA hat ihren Unterhalt aus den ihr zufließenden Mitteln zu bestreiten mit Ausnahme aller entstehenden Beiträge für Verbände und Organisationen.

Diese werden von der Gesellschaft übernommen.

Für die Verwaltung und Verwendung der zugeflossenen Mittel ist der Abteilungsleiter verantwortlich. Er hat insbesondere die Mittel zweckgebunden zu verwenden und unter Vorlage von Belegen mit dem Schatzmeister abzurechnen. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister der Gesellschaft, die Vermögenswerte der TSA sind im Kassenbericht gesondert darzustellen

5. Die TSA kann die Medien der Gesellschaft (Sessionsheft, Internetpräsenz) für sich zur Werbung und Berichterstattung nutzen. In besonderen Fällen unterstützt die Gesellschaft die TSA.
6. Jedes Mitglied der TSA kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auch aktives Mitglied gem. § 4 a) oder Senator gem. § 4 b) werden. Ebenso können Mitglieder gem. § 4 a-e) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand Mitglied in der TSA werden. Sie haben die Beiträge gem. der Beitragsordnung zu zahlen.
7. Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung umfasst die Mitglieder der TSA gem. § 4 f).

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar zum Abteilungsvorstand gem. § 20 Nr. 2 a-c) sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (JHV der Gesellschaft) (§ 11 Nr. 1 a) hat eine ordentliche Abteilungsversammlung stattzufinden; sie ist vom Abteilungsleiter entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung der Gesellschaft einzuberufen. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Abteilungsmitglieder einzuberufen.

Die Abteilungsversammlung, die vom Abteilungsleiter geleitet wird, wählt den Abteilungsleiter, den stellvertretenden Abteilungsleiter und den sportlichen Leiter. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, er bleibt über die Amtsdauer hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Die Durchführung und Beschlussfassung erfolgen in analoger Anwendung der Bestimmungen gem. § 11 Ziff. 3, 6, 8, 9, 10, 11.

## § 21 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens dreiviertel (3/4) der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ein Auflösungsbeschluss bedarf  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die auch über die Verwendung und Aufteilung des Eigentums der Gesellschaft entscheiden müssen.
2. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Cöllnische Stiftung" in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Bergisch Gladbach.

Bergisch Gladbach, im September 2021

Carsten Junge  
1. Vorsitzender

Christian Heinemann  
2. Vorsitzender

Kriemhilde Koch  
Geschäftsführerin

